

DSLVL – Landesverband Sachsen-Anhalt Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

§ 2

Aufgaben

- Darstellung und kritische Reflexion der Bedeutung des Sports für den Einzelnen und die Gesellschaft
- Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, vornehmlich in den Schulen
- Zusammenführung und gemeinsame Vertretung der berufsständigen Interessen der Sportlehrerinnen und Sportlehrer
- Sachliche Beratung der Mitglieder in Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit
- Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Lehrgänge und Fachtagungen
- Zusammenarbeit mit allen für den Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen in Sachsen-Anhalt und den übrigen Bundesländern
- Der Landesverband wirkt als Verein ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft im DSLVL / Sachsen-Anhalt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Landesverband.

Ordentliches Mitglied kann werden,

- wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat und damit berechtigt ist, Unterricht im Fach Sport zu erteilen,
- wer in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportlehrern tätig ist,
- wer als Lehrkraft von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach entsprechender Ausbildung die schriftliche Genehmigung erhalten hat, zusätzlich Unterricht im Fach Sport zu erteilen.

Außerordentliches Mitglied mit beratender Stimme kann werden,

- wer sich im Studium auf eine staatliche Abschlussprüfung für den Beruf der Sportlehrkraft vorbereitet,
- wer sich als Freund und Förderer des Sports versteht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch ordnungsgemäßen Austritt, Ausschluss, Tod. Der ordnungsgemäße Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied gröblich gegen seine Pflichten verstößt, das Ansehen des Verbandes oder seines Berufsstandes schädigt, seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes verfügen. Der Auszuschließende ist grundsätzlich vorher zu konsultieren. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Hauptversammlung, die mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Landesverband. Sie erstreckt sich insbesondere auf alle beruflichen Belange der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitwirkung im Verband.

Die Mitglieder erkennen die Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes an und handeln danach. Sie wahren und vertreten die Interessen des Verbandes und bezahlen fristgemäß den Mitgliedsbeitrag.

Der Landesverband kann keine Vertretung vor Gericht übernehmen.

§ 6

Zusammensetzung des Landesverbandes

Der Landesverband erfasst Mitglieder aus allen allgemeinbildenden, berufsbildenden sowie Fach- und Hochschulen.

Die Mitglieder können sich in ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Wahrung spezieller Interessen zusammenschließen.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand.

§ 8

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) und muss jedem Mitglied vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
- Entlastung nach § 10, neu zu wählende Mitglieder des Vorstandes;
- Neuwahlen;
- Anträge;

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden protokollarisch niedergelegt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich eingegangen sein.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Versammlung.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder wünscht. Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Hauptversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der Referentin/dem Referenten für Fortbildung
- der Referentin/dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Vorstand im engeren Sinn des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Beide sind jeweils allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und ist für die Wahrung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder verantwortlich.

Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- die/der 1. Vorsitzende
- die Referentin/der Referent für Fortbildung
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- die/der 2. Vorsitzende
- die Referentin/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Die Wahlen in der Hauptversammlung sind auf Antrag geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§12

Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kassenführung sind durch die Hauptversammlung zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beschlüsse der Hauptversammlung, die die Kassenprüfung und Kassenführung betreffen, sind in einer Ausfertigung in das Kassenbuch einzukleben, damit ihre Durchführung jederzeit nachgeprüft werden kann.

§ 13

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14

Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sportgeräte oder Sportprojekte. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 07.11.2009 in Thale beschlossen.

Jens-Uwe Böhme
1.Vorsitzender

Carena Streubel
Schatzmeisterin